

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14  
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659  
Mobil 0151 46605689  
hansegruber@aol.com

6. 3. 2012

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

### **Aktenzeichen AR 283/12**

Ihr Schreiben vom 28.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend möchte ich zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine komplexe Angelegenheit handelt. Ziel ist, der verfassungswidrigen Bevormundung der Karin ~~Gruber~~ Gruber ein Ende zu bereiten. Ihre Angelegenheit ist auch meine Angelegenheit. Und zwar aufgrund eines gewissen Zustandes, der beispielsweise Menschen dazu bringt, vor ein Standesamt zu treten. Karin hat mich am 15.06.2009 bevollmächtigt, sie rechtlich zu vertreten. Die Bevollmächtigung hat sie mehrmals bekräftigt (11.12.2009: dass alles ihr Ehemann regle; 12.04.2010, Seite 3: Sage, ich hätte eine Vollmacht von ihr. „Sehr gut.“) Alle meine Eingaben waren mit ihr abgestimmt. Vertreten heißt, an Ihre Stelle zu treten, wenn sie nicht kann. Mit Anordnung der Betreuung und dem Einsetzen eines Verfahrenspflegers war die Vollmacht nach außen hin aber unwirksam geworden.

Am 29.12.2011 erhielt ich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, des Inhalts, in der nun vorgetragenen Sache sei seine Zuständigkeit nicht begründet.

Nun bleibt nur noch der Weg Karins zum Bundesverfassungsgericht. Es scheint naheliegend, ihr einen Text für eine Vollmacht für das Bundesverfassungsgericht zu schicken. Es stünde ihr frei, ihn zu unterschreiben oder nicht – vorausgesetzt, sie wäre frei. Sie ist aber nicht frei, ihr Umgang unterliegt der Zensur und auch ihr Verhalten. Karin legt Wert auf Eigenständigkeit, sie ist von Natur aus wehrhaft, ordnet sich nicht unter. Wehrhaftigkeit hat da ihre Grenze, wo sie an die Grenze der Kräfte stößt. Karin fügt sich, es bleibt ihr ja nichts anderes übrig.

Die Freiheit gewinnen, sich frei entscheiden zu können – dazu muss man die Alternativen zwanglos kennenlernen. Papier per Post genügt nicht. (Deshalb gibt es ja auch so viele

Geschäfts- und Politikreisen.) Beim Amtsgericht Antrag auf Zutritt wegen einer Karin betreffenden Grundrechtsangelegenheit beantragen? Unsinn, einen derartigen Antrag müsste Karin selbst stellen. Ich war am Ende.

Nächster Gedanke: In Tannegg anrufen, vielleicht gilt das Hausverbot nicht mehr? Von wegen, es wurde bekräftigt. Dann ein anderer Gedankenblitz: Schutz der Ehe, freier Umgang mit Ehefrau. Antrag beim Amtsgericht stellen? Vergiss es. Hat doch das Oberlandesgericht schon (grundlos) beschieden, das Zusammensein mit mir sei für Karin gesundheitsschädlich. In ca. einem Jahr, innerhalb der Monatsfrist nach einer erneuten OLG-Zurückweisung, würde ich wieder beim Bundesverfassungsgericht anklopfen.

Nun zu der Frage, welche der von mir vorgelegten gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidungen oder Schreiben als Vorlage für die richterliche Beschlussfassung bezüglich einer Annahme oder Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde dienen sollen.

1. Ich wünsche, das Schreiben des Bundesgerichtshofs vom 23.12.2011 - Aktenzeichen S 18 vorzulegen. Einer der wesentlichen Inhalte meiner dort vorgetragenen Sache ist, dass das Oberlandesgericht München einen vom Landgericht Passau vorgetäuschten, also selbst erfundenen Sachverhalt übernommen hat. Nämlich: „Schon während des Zusammenlebens mit ihrem Ehemann sei es im Frühjahr zu einer gesundheitlichen Eskalation bei der Betroffenen gekommen, die zu mehreren Krankenhausaufenthalten geführt habe.“ (Gemeint war Frühjahr 2009.) Eine gesundheitliche Eskalation während der angegebenen Zeit ist nirgends belegt. (20.08.2010 Seite 2; 22.08.2011 Seite 4; 02.05.2011 an OLG Seite 6; 12.09.2011 Seite 6)
2. Ich wünsche die Vorlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 22. August 2011 – 33 Wx 72/10, wenn die Richterammer des Bundesverfassungsgerichts das Schreiben des Bundesgerichtshofs für unerheblich hält.
3. Ich wünsche die Vorlage des Beschlusses des Landgerichts Passau vom 21.07.2010 – 2 T 77/10. Dieses Schreiben soll in Betracht gezogen werden, wenn die Richterammer des Bundesverfassungsgerichts am Beschluss des Oberlandesgerichts nichts beanstanden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

